

VOB/B-ERGÄNZUNGSKLAUSEL

1. Vereinbarung der VOB/B (als Ganzes)

(1) Sofern der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB) ist und dies im Auftrag/Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart wurde, gilt für die Ausführung der im Vertrag beschriebenen Leistungen ergänzend die „Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B)“ in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung – als Ganzes.

(2) Die VOB/B wird nicht nur auszugsweise, sondern vollständig vereinbart.

2. Zurverfügungstellung / Kenntnisnahme

(1) Der vollständige Text der VOB/B wird dem Auftraggeber spätestens bei Vertragsschluss in Textform übergeben oder in Textform zugänglich gemacht (z.B. als PDF-Anlage / Downloadlink).

(2) Der Auftraggeber bestätigt, den vollständigen Text der VOB/B erhalten zu haben bzw. dass ihm dieser vor Vertragsschluss in zumutbarer Weise zugänglich gemacht wurde.

3. Einbeziehung der VOB/C (ATV)

(1) Sofern im Auftrag/ in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart, gelten ergänzend die jeweils einschlägigen „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)“ (ATV) – jedoch nur für die konkret vereinbarten Leistungsbereiche/Positionen.

(2) Die einschlägigen ATV werden dem Auftraggeber ebenfalls spätestens bei Vertragsschluss in Textform übergeben oder zugänglich gemacht.

4. Leistungsart / Abgrenzung Lieferung + Montage

(1) Die Leistungen werden typischerweise als Lieferung und Montage eines funktionsfähigen Gesamtwerks geschuldet.

(2) Soweit neben Werkleistungen auch reine Lieferungen ohne Montage vereinbart sind, gelten insoweit die Regelungen der VOB/B nicht; maßgeblich bleiben dann die AGB der Ehm & Eitel GmbH und die gesetzlichen Vorschriften.

5. Nachträge / Anordnungen / Vergütung

(1) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs („Nachträge“) sind vom Auftraggeber vor Ausführung in Textform anzuzeigen bzw. anzuordnen. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber vor Ausführung ein Nachtragsangebot unterbreiten (Leistungsbeschreibung, Preis, Terminfolgen).

(2) Wird aus Termingründen mit der Ausführung eines Nachtrags begonnen, ohne dass das Nachtragsangebot zuvor beauftragt wurde, gilt die Ausführung als vorläufig beauftragt; die Vergütung richtet sich dann nach

a) einer nachträglich zu treffenden Vereinbarung, hilfsweise

b) den im Hauptauftrag zugrunde gelegten Kalkulationsansätzen/Einheitspreisen bzw. den üblichen Preisen (ortsüblich, nachvollziehbar nach Aufwand/Material).

(3) Nachträge können Auswirkungen auf vereinbarte Ausführungsfristen und Termine haben. Terminfolgen werden im Nachtragsangebot ausgewiesen; hilfsweise verlängern sich Fristen angemessen.

(4) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche bauseitige Voraussetzungen (z.B. Untergrundsanierung, Anschlussarbeiten anderer Gewerke, statische Ertüchtigungen) regelmäßig Nachträge auslösen können.

6. Behinderungen / Mitwirkung / Stillstand (Termin- & Kostenfolgen)

(1) Wird die Ausführung durch Umstände aus dem Risikobereich des Auftraggebers behindert (z.B. fehlender Zugang, nicht fertige Vorleistungen anderer Gewerke, nicht tragfähige Untergründe, ausstehende Freigaben, verspätete Material-/Farbentscheidungen), hat die Auftragnehmerin Anspruch auf

a) angemessene Fristverlängerung und

b) Vergütung des hierdurch entstehenden Mehraufwands (Wartezeiten, Mehrfahrten, Vorhaltung, Umrüstung), jeweils nach Aufwand bzw. gemäß vereinbarter Stundensätze.

(2) Die Auftragnehmerin zeigt Behinderungen in Textform an; der Auftraggeber wirkt an der kurzfristigen Beseitigung mit.

7. Teilabnahme / Abnahme bei Lieferung + Montage

(1) Der Auftraggeber wird verpflichtet, auf Verlangen Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Leistungsteile zu erklären (z.B. Rohmontage, Einbaumodule, abgeschlossene Raumbereiche/Etappen).

(2) Mit Teilabnahme beginnt für den jeweiligen Leistungsteil die Gewährleistungsfrist; dies gilt nicht, soweit der Leistungsteil wegen noch ausstehender Folgegewerke objektiv nicht prüfbar ist.

(3) Eine Ingebrauchnahme (Nutzung) eines abnahmefähigen Leistungsteils gilt als Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.

8. Rangfolge / Kollision

(1) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

a) individuelle Vereinbarungen (inkl. Leistungsbeschreibung, Pläne, Termin-/Zahlungsplan, Nachtragsvereinbarungen),

b) diese VOB/B-Ergänzungsklausel,

c) die VOB/B,

d) die AGB der Ehm & Eitel GmbH,

e) im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften (BGB).

(2) Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen stets vor.

9. Klarstellung zum Geltungsbereich

(1) Die VOB/B einschließlich dieser Ergänzungen gelten nur, wenn dies im konkreten Auftrag/Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Wird es nicht vereinbart, gelten ausschließlich die AGB der Ehm & Eitel GmbH und die gesetzlichen Vorschriften.